

## VVB – Jugendordnung

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Berliner Volleyball- Jugend (BVJ) ist die Jugendorganisation im Volleyball-Verband Berlin (VVB). Sie wird von der Jugend, den Jugendleitern und berufenen Mitarbeitern der Mitgliedsvereine des VVB gebildet.
- 1.2. Diese Jugendordnung regelt Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeit der BVJ.
- 1.3. Die BVJ ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit nach dieser Ordnung.
- 1.4. Die BVJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der vom Verband zufließenden oder ihr zweckgebunden zugewendeten Mittel.

### 2. Aufgaben

Allgemeine Aufgaben der BVJ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
- Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung
- Förderung überfachlicher Jugendarbeit

2.2. Spezielle Aufgaben der BVJ sind:

- Förderung und Verbreitung des Volleyballspiels
- Veranstaltung der Berliner Jugendmeisterschaften
- Förderung und Unterstützung von Auswahlmannschaften
- Beteiligung von Auswahlmannschaften an überregionalen Begegnungen
- Förderung von internationalen Begegnungen

### 3. Organe

Organe der BVJ sind:

- die Jugendvollversammlung (JV)
- der Jugendausschuss (JA)
- der Jugendspielausschuss (JSA)

## 4. Die Jugendvollversammlung

- 4.1. Die JV setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Mitgliedsvereine des VVB, den Mitgliedern des Jugendausschusses und zwei vom Präsidium des VVB schriftlich benannten Delegierten.
- 4.2. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
  - Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit
  - Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des JA
  - Genehmigung des Protokolls der jeweiligen letzten JV
  - Entgegennahme und Beratung der Berichte der JA- Mitglieder
  - Vorschläge zur Wahl des Jugendwartes
  - Wahl der übrigen Mitglieder des JA
  - Erarbeiten von Vorschlägen zur Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung und der Jugendspielordnung
  - Beratung und Verabschiedung der eingebrachten Anträge.
- 4.3. Die JV ist öffentlich und findet jährlich mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag des VVB statt. Sie wird mindestens vier Wochen vorher vom JA unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich einberufen.
- 4.4. Auf Antrag eines Drittels der Vereine des VVB mit Mannschaften im Jugendspielbetrieb oder eines einstimmigen Beschlusses des JA muss eine außerordentliche JV innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.
- 4.5. Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 4.6. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der JV und des Präsidiums sowie die Landestrainer des VVB.

## 5. Der Jugendausschuss

- 5.1. Der JA ist ständiger Ausschuss des VVB.
- 5.2. Der JA besteht aus:
  - dem Jugendwart
  - dem Jugendspielwart (männlich)
  - dem Jugendspielwart (weiblich)
  - dem Jugendbeachwart
  - dem Jugendpressewart
  - dem Jugendschiedsrichterwart
  - dem Referenten für Schulsport
  - bis zu zwei Beisitzern gemäß Ziff. 5.5.



- 5.3. Der Jugendwart (JW) wird von der JV dem folgenden Verbandstag vorgeschlagen und vom Verbandstag des VVB gewählt. Alle weiteren Mitglieder werden von der JV gewählt. Die Amtsperiode soll mit der des Präsidiums identisch sein. Scheidet ein Mitglied des JA aus, so gilt Ziff. 13.3 Satz 1 der Satzung entsprechend; für die Zeit bis zur Nachwahl beruft das Präsidium (JW) bzw. der Jugendausschuss (allen weiteren Mitglieder) einen Funktionsträger kommissarisch.
- 5.4. In den JA ist unbeschadet der Bestimmung in Ziff. 5.5 jeder gemäß Ziff. 13.4 Abs. 1 der Satzung wählbar.
- 5.5. Die JV kann jährlich zwei Beisitzer in den JA wählen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht volljährig sind.
- 5.6. Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des VVB, der Jugend-, Jugend-Beach- und Jugendspielordnung und der Geschäftsbereiche der BVJ.
- 5.7. Der JA verfügt über den Einsatz der ihm zugewiesenen finanziellen Mittel unter Berücksichtigung der Satzung des VVB.
- 5.8. Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag zweier JA-Mitglieder ist vom Jugendwart eine JA-Sitzung binnen zweier Wochen einzuberufen und durchzuführen.

## **6. Geschäftsbereiche des JA**

- 6.1. Der Jugendwart ist der Vorsitzende des JA und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vertretung der Belange der BVJ im Präsidium, in der Sportjugend Berlin (SJB) und in der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ)
  - Vertretung der BVJ bei der Nordostdeutschen Volleyball-Jugend (NVJ)
  - Koordination der JA- Mitglieder (Informationsaustausch)
  - Einberufung der JVV und der JA- Sitzungen
  - Planung und Durchführung nationaler und internationaler Jugendbegegnungen
  - Planung der Berliner Jugendmeisterschaften
  - Erstellung der Haushaltsentwürfe der BVJ
- 6.2. Die Jugendspielwarte haben in ihrem jeweiligen Bereich insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vertretung der Belange der BVJ im Präsidium und im Sportausschuss des VVB
  - Planung/Terminierung des Jugendspielausschusses
  - Vorbereitung, Terminierung, Koordination, Durchführung und Kontrolle aller Jugendpflichtspiele (=Wahrnehmung der Aufgaben des Staffelleiters für alle Jugendlichen) (Pokal und Jugendrunde); Erstellung des Rahmenspielplanes der BVJ
  - Einsetzung und Koordination von zusätzlichen Jugendstaffelleitern, wenn sie denn für die Organisation der Jugendrunden notwendig sind
  - Terminierung/Mitarbeit und Vorbereitung der Berliner Jugendmeisterschaften



- Planung und Durchführung der Nordostdeutschen Jugendmeisterschaften in Berlin
- Planung und Durchführung nationaler und internationaler Jugendbegegnungen
- Zusammenarbeit mit dem Landesspielwart des VVB
- Vertretung des VVB im Jugendausschuss Nordost

Bei Beteiligung des „Jugendspielwartes“ an anderen Gremien ist zu Beginn jeder Amtsperiode eine Zuteilung der Aufgaben an einen der Jugendspielwarte festzustellen. Die Jugendspielwarte können sich bei Sitzungen und Abstimmungen dieser Gremien gegenseitig vertreten.

6.3. Der Jugendbeachwart hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Durchführung der Berliner Jugendmeisterschaften im Beachvolleyball
- Planung und Durchführung der Nordostdeutschen Jugendmeisterschaften in Berlin (Beach)
- Planung und Durchführung nationaler und internationaler Jugendbegegnungen (Beach)
- Gewinnung von Sponsoren zu den in sein Aufgabengebiet fallenden Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit dem Beachwart des VVB und der DVJ

6.4. Der Jugendpressewart hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung der Jugendseiten im VVB-Info
- Gewährleistung der Erstellung der Presseberichten von wichtigen Ereignissen im Jugendbereich
- Kontaktpflege mit den Medien
- Pflege der Jugendseiten der Homepage des VVB
- Mitarbeit bei terminierten Sonderaufgaben

6.5. Der Jugendschiedsrichterwart hat insbesondere folgende Aufgabe:

- Organisation des Schiedsrichtereinsatzes für die Berliner Jugendmeisterschaften
- Zuständig für die Ausbildung von Jugendschiedsrichtern

6.6. Der Referent für Schulsport hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierung der JtfO-Veranstaltungen in den Bereichen Beach und Halle
- Mitarbeit bei terminierten Sonderaufgaben

6.7. Der JA kann durch einstimmigen Beschluss Aufgaben an andere JA- Mitglieder oder andere Mitglieder des VVB delegieren, soweit nicht Aufgaben betroffen sind, die die Mitgliedschaft im Präsidium des VVB betreffen.

## 7. Kassenprüfung

Die Jugendkasse wird von den Kassenprüfern des VVB geprüft.



## **8. Jugendspielordnung**

Die Einzelheiten der Durchführung der Jugendpflichtspiele und der Ermittlung der Berliner Jugendmeister regelt die Jugendspielordnung (JSO).

## **9. Jugendspielausschuss**

Die Zusammensetzung des Jugendspielausschusses regelt die Geschäftsordnung des VVB. Die Sitzung des Jugendspielausschusses hat spätestens 6 Wochen nach dem in der Jugendspielordnung genannten Meldetermin stattzufinden.

## **10. Schlussbestimmungen**

Die Jugendordnung der Berliner Volleyball-Jugend ist am 08. April 1998 durch Beschluss des Vorstandes in Kraft getreten, vom Vorstand am 19.09.2001, vom Präsidium durch Beschluss am 28. Juni 2006, 4. Juni 2008, 25. Juni 2009 und 29.06.2013 und vom Verbandstag am 04.06.2014 und am 08.06.2016 geändert.

